



Richtlinien

Erzeugung und Verarbeitung

Ecoland e.V.

Verband für ökologische Land- und Ernährungswirtschaft

Haller Str. 20, 74549 Wolpertshausen

Geschäftsstelle

Christoph Zimmer, MBA, Geschäftsführer

Raiffeisenstraße Nr. 7, 74549 Wolpertshausen

Tel. 07904-9797-60, Fax: 07904-9797-79

Info (a) ecoland.de; www.ecoland.de

## **Ecoland Richtlinien für die ökologische Land- und Ernährungswirtschaft**

Grundlage dieser Richtlinien sind die Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 und die Kommissionsverordnung (EG) Nr. 889/2008. Grundlage sind darüber hinaus die IFOAM Basis Richtlinien (Version 2005)

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b><i>Präambel</i></b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b><i>Grundlegende Ecoland spezifische Anforderungen</i></b>	<b>6</b>
2.1	Geltungsbereich/Gesamtbetriebsumstellung	6
2.2	Umstellung	6
2.3	Kennzeichnung	7
2.4	Information und Dokumentation	7
2.5	Qualitätssicherung	7
2.6	Naturschutz und Ökolandbau	8
2.7	Boden und Wasserschutz	9
2.8	Soziale Verantwortung	9
<b>3</b>	<b><i>Pflanzliche Erzeugung</i></b>	<b>10</b>
3.1	Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	10
3.1.1	Ecoland spezifische Richtlinien: Fruchtfolge und Düngung	10
3.2	Zu Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	11
3.2.1	Ecoland spezifische Richtlinien zur Regulierung von Beikräutern, Krankheiten und Schädlingen	11
3.3	Zu Artikel 6 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	11
3.3.1	Ecoland spezifische Richtlinien für die Pilzerzeugung	11
3.4	Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Absatz 2	12
3.4.1	Ecoland spezifische Richtlinien für Wildsammlung	12
<b>4</b>	<b><i>Tierische Erzeugung</i></b>	<b>13</b>
4.1	Zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	13
4.1.1	Ecoland spezifische Richtlinien für den Tierzukauf	13
4.2	Zu Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Absatz 1 Buchstabe b), vii) und viii)	13
4.2.1	Ecoland spezifische Richtlinien für Tiertransport	13
4.3	Zu Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Absatz 1 Buchstabe e) iii)	14
4.3.1	Ecoland spezifische Richtlinien Tiergesundheit	14
4.4	Zu Artikel 10 Vorschriften für die Unterbringung Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	14
4.4.1	Ecoland spezifische Haltungsanforderungen	14

4.5	Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	15
	Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel	15
4.5.1	Ecoland spezifische Bestimmungen zur Gestaltung des Auslaufes	15
4.6	Zu Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	16
4.6.1	Ecoland spezifische Richtlinien: Ausläufe	16
4.7	Zu Artikel 16 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	16
4.7.1	Ecoland spezifische Richtlinien zu Betriebskooperationen	16
4.8	Zu Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	17
4.8.1	Ecoland spezifische Richtlinien zur Tierhaltung	17
4.9	Zu Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	17
4.9.1	Ecoland spezifische Richtlinien für Eingriffe an Tieren	17
4.10	Zu Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	18
4.10.1	Ecoland spezifische Richtlinien zu Futtermitteln	18
4.11	Zu Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	18
4.11.1	Ecoland spezifische Richtlinien Futtermittel	18
4.12	Zu Artikel 22 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	18
4.12.1	Ecoland spezifische Richtlinien Erzeugnisse und Stoffe (Futtermittel Ausgangserzeugnisse	18
<b>5</b>	<b><i>Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse</i></b>	<b>19</b>
5.1	Zu Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	19
5.1.1	Ecoland spezifische Richtlinien für die Herkunft nichtbiologischer Bienen	19
5.2	Zu Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	19
5.2.1	Ecoland spezifische Richtlinien für den Standort	19
5.2.2	Ecoland spezifische Richtlinien für Beuten und Material	19
5.2.3	Ecoland spezifisch, Honiggewinnung	20
5.2.4	Ecoland spezifisch, messbare Qualitätskriterien	20
5.3	Zu Artikel 25 Absatz 6 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	20
5.3.1	Ecoland spezifische Richtlinien zur Varroabehandlung	20
5.4	Zu Artikel 78 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	20
5.4.1	Ecoland spezifische Richtlinien zur Dokumentation	20
<b>6</b>	<b><i>Verarbeitete Erzeugnisse</i></b>	<b>21</b>
6.1	Zu Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 26 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	21
6.1.1	Ecoland spezifische Richtlinien zu Warentrennung und Vermeidung von Kontamination	21
6.1.2	Ecolandspezifische Richtlinien zu Verarbeitungsverfahren	21
6.2	Zu Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 21 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Artikel 28 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	22
6.2.1	Ecoland spezifische Richtlinien für zulässige Zutaten	23
6.3	Zu Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	24
6.3.1	Ecoland spezifische Richtlinien zur Verpackung	24
6.4	Zu Artikel 35 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	24
6.4.1	Ecoland spezifische Richtlinien zur Lagerung	24
6.5	Zu Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 834/2007	25
6.5.1	Ecoland spezifische Richtlinien zur Kennzeichnung	25

<b>7</b>	<b><i>Vorschriften für die Umstellung</i></b>	<b>26</b>
7.1	Zu Artikel 36 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	26
7.1.1	Ecoland spezifische Richtlinien zum Beginn der Umstellungszeit	26
7.2	Zu Artikel 38 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	26
7.2.1	Ecoland spezifische Richtlinien zu Umstellung und Vermarktung	26
<b>8</b>	<b><i>Ausnahmen von den Produktionsvorschriften</i></b>	<b>28</b>
8.1	Zu Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	28
8.2	Zu Artikel 41 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	28
8.3	Zu Artikel 42 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	28
8.4	Zu Artikel 45 Verordnung (EG) Nr. 889/2008	28
<b>9</b>	<b><i>Anhänge</i></b>	<b>30</b>
9.1	Zu ANHANG I, der VO (EG) Nr. 889/2008	30
9.2	Zu ANHANG II, der VO (EG) Nr. 889/2008	31
9.3	Zu ANHANG V, der VO (EG) Nr. 889/2008	32
9.3.1	Ecoland spezifisch, zugelassene Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprunges	32
9.4	Zu ANHANG VI, der VO (EG) Nr. 889/2008	34
9.5	Zu ANHANG VII, der VO (EG) Nr. 889/2008	34
9.6	Zu ANHANG VIII, der VO (EG) Nr. 889/2008	35
9.7	Zu ANHANG IX, der VO (EG) Nr. 889/2008	51
9.7.1	Ecoland spezifische Richtlinie Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	51

# 1 Präambel

Grundlage der Ecoland Richtlinien sind die Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Basisverordnung) sowie die Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 889/2008 (Durchführungsbestimmungen) und (EG) Nr. 1235/2008. Die Verordnungen definieren den gesetzlichen Rahmen für den ökologischen Landbau in der Europäischen Union. Sie definieren die Produktionsvorschriften der ökologischen Landwirtschaft (pflanzliche und tierische Produktion), der ökologischen Lebensmittelverarbeitung (incl. Anforderungen an die Herstellung von Futtermitteln), die Kontrollvorschriften, die Kennzeichnung sowie Vorschriften zum Import von Ökoprodukten in die EU.

Im Sinne der Ecoland Ziele und Prinzipien ergänzen die privaten Ecoland Richtlinien die Anforderungen der (EG) Verordnungen an den ökologischen Landbau. Sie sind Ausdruck für die Umsetzung einer angepassten und ökologisch verträglichen Wirtschaftsweise in der bäuerlichen Landwirtschaft, im Handwerk und in der Verarbeitung von Lebensmitteln. Auf dieser Grundlage stellen Ecoland Betriebe qualitativ hochwertige, gesunde und unverfälschte ökologische Lebensmittel her mit nachvollziehbarer regionaler Herkunft.

Nachfolgend wird chronologisch auf die Artikel der relevanten EG-Öko-Verordnungen Bezug genommen und die dazu gehörigen ergänzenden Anforderungen der Ecoland Richtlinien ausgeführt. Vorangestellt sind grundlegende Ecoland spezifische Anforderungen, die entweder nicht oder nur teilweise in den Verordnungen erfasst sind. Auf der Grundlage der relevanten EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind die Ecoland Anforderungen von Ecoland Betrieben ergänzend zu beachten.

Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für den ökologischen Landbau gelten analog für Ecoland Betriebe, ausgenommen die Änderungen betreffen die Produktionsvorschriften und erweitern den Handlungsspielraum (im Sinne einer Richtlinienlockerung) der Betriebe. Die Umsetzung solcher Änderungen der gesetzlichen Grundlage kann Ecoland durch ergänzende Ecoland Bestimmungen einschränken, die ggf. zeitnah durch Ecoland verabschiedet werden.

## 2 Grundlegende Ecoland spezifische Anforderungen

### 2.1 Geltungsbereich/Gesamtbetriebsumstellung

Ecoland Betriebe bzw. Vertragspartner verpflichten sich vertraglich, die über die Anforderungen der EU VO hinausgehenden Ecoland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

**Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.<sup>1</sup>**

### 2.2 Umstellung

Der Erzeuger ist bei Umstellungsbeginn verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Insbesondere sind offen zu legen die bisherige Bewirtschaftung, Quellen möglicher Belastungen und Umweltbedingungen (z.B. Klärschlammausbringung, Straßenverkehr o.a.). Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Untersuchungen durchzuführen; diese können ggf. auch dazu führen, dass ein Vertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

**In der Umstellung erfolgt die Entwicklung des gesamten Betriebes hin zu einer Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus. Damit die Umstellung des Gesamtbetriebes unter wirtschaftlich tragbaren Rahmenbedingungen ablaufen kann; kann sie auch schrittweise erfolgen, so dass die Flächen und Betriebsteile, die richtliniengemäß bewirtschaftet werden, kontinuierlich zunehmen. Der Beginn der Umstellung ist ganzjährig möglich, und soll spätestens 5 Jahre nach Beginn der Umstellung für den kompletten Betrieb abgeschlossen sein. Bei schrittweiser Umstellung muss eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen gewährleistet sein. Dies gilt sinngemäß auch für tierische Erzeugnisse; gleichzeitig ökologische und konventionelle Fütterung und Haltung innerhalb einer Tierart ist nicht zulässig. Umgestellte Flächen und Ställe bzw. Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin- und herwechseln.**

---

<sup>1</sup> Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb selbstständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.

## **2.3 Kennzeichnung**

Artikel 23 - 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zum Thema Kennzeichnung sind zu beachten.

Pflanzliche Produkte können mit Hinweis auf die Ecoland Richtlinien gekennzeichnet werden, wenn die Fläche mindestens 24 Monate vor der Aussaat, bei Dauerkulturen 36 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurde. Gleiches gilt für Flächen, die durch Pacht oder Zukauf neu vom Betrieb bewirtschaftet werden.

Eine Kennzeichnung mit dem Hinweis „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf ökologische Landwirtschaft“ kann für pflanzliche Produkte, die aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen, dann erfolgen, wenn die Fläche 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurde.

Eine Kennzeichnung der tierischen Produkte mit Hinweis auf die Ecoland Richtlinien kann frühestens erfolgen, wenn der Umstellungsbeginn der Futterflächen mindestens 12 Monate zurückliegt und anschließend die in Kapitel 7 Vorschriften für die Umstellung 7.2.1 Ecoland spezifische Richtlinien zu Umstellung und Vermarktung, genannten Bedingungen eingehalten wurden.

## **2.4 Information und Dokumentation**

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den im Erzeugervertrag definierten, für die Zertifizierung erforderlichen, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten nachzukommen und diese aktuell zu führen. Insbesondere muss bei betrieblichen Änderungen (Zupacht von Flächen, neue Produktionszweige, Tierarten, Hofverarbeitung) die Betriebsbeschreibung aktualisiert werden. Die Aufzeichnungen müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden mindestens jedoch 5 Jahre.

## **2.5 Qualitätssicherung**

Betriebsmittel (Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischungen), Wirtschaftsdünger) dürfen im Rahmen der eingeschränkten Bestimmungen, insbesondere in Anhang II, von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft werden.

Durch die Erzeugung im Sinne dieser Richtlinie werden qualitativ hochwertige, gesunde und unverfälschte ökologische Lebensmittel mit nachvollziehbarer regionaler Herkunft produziert. Die Betriebsleiter stellen Ecoland alle für die Zertifizierung erforderlichen Informationen aktuell zur Verfügung

Um einer Verunreinigung mit unerlaubten Substanzen bzw. Mitteln (z.B. durch Abdrift) vorzubeugen, die die Qualität der Ökoprodukte beeinträchtigen können, sind ggf. Vorkehrungen (z.B. durch die Anlage von Pufferzonen oder Heckenpflanzungen) zu treffen. Besteht der begründete Verdacht, dass die Produktqualität durch Kontamination mit unerlaubten Substanzen wesentlich beeinträchtigt ist, ist Ecoland umgehend zu informieren. Zum Schutz der Verbraucher wird die Ecoland Zertifizierungskommission in Abstimmung mit dem betroffenen Betrieb ggf. weitere Schritte veranlassen (z.B. Analyse zur Klärung der Belastung bzw. Kontaminationsquelle).

Bei der Verwendung von synthetischen Abdeck-, Mulchmaterial, Vließ, Insekten Netzen, Silagefolien, bzw. -hüllen, dürfen nur Materialien aus Polyethylen, Polopropylen oder andere Polycarbonate verwendet werden; die Materialien werden wieder verwendet oder umweltfreundlich entsorgt; sie dürfen nicht auf den Flächen verbrannt werden

Anlagen, Geräte, Maschinen, die von einem herkömmlich bewirtschafteten Betrieb stammen müssen vor ihrer Verwendung auf dem ökologisch bewirtschafteten Betrieb sorgfältig gereinigt werden um eine mögliche Kontamination mit verbotenen Substanzen auszuschließen.

## **2.6 Naturschutz und Ökolandbau**

Ecoland Betriebe leisten wertvolle Naturschutzarbeit. Das naturnahe Wirtschaften im Einklang mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist ein wichtiges Antriebselement ihrer Arbeit. Die größeren Naturschutz- und Umweltleistungen im Vergleich zum konventionellen Landbau sind vor allem durch ein vorbildliches Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement ohne Anwendung von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln bedingt und haben grundsätzlich auch die Förderung der biologischen Vielfalt zum Ziel<sup>2</sup>.

Ecoland Betrieb unternehmen nachweislich Anstrengungen Landschaft und Biodiversität zu erhalten bzw. zu verbessern. Folgende **naturschutzrelevanten Handlungsempfehlungen** tragen dazu bei:

Im Betrieb allgemein

- Berücksichtigung /Anbau seltener Kulturpflanzensorten (Getreide, Hackfrüchte, Gemüse, Obst)
- Haltung seltener Nutztierassen, verbunden mit Freiland- bzw. Weidehaltung
- Förderung der Festmist- bzw. Kompostwirtschaft
- Verwendung natur- und bodenschonender Geräte
- Erhaltung, Pflege und wo nötig – Anlage von Landschaftselementen wie Hecken, Feldrainen, Gräben, Saumstreifen etc. als Ergänzung zum Biotopverbund
- Neuanlage und Pflege von Streuobstflächen
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und (Nutz)-Insekten

Auf Acker- und Grünland

- Schaffung von Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für Feldvogelarten, wie z.B. die Feldlerche, aber auch für Insekten und Kleinsäuger und durchziehende und überwinternde Vogelarten.
- Erhöhung der ökologisch wirksamen Randlängen
- Entwicklung kräuter- und artenreichen Extensivgrünlandes auf Teilen des Betriebes, je nach standortörtlichen Potenzial
- Tierschonende Grünlandbewirtschaftung

---

<sup>2</sup> siehe Naturschutz und Ökolandbau – Status Quo und Empfehlungen, Herausgeber: NABU Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (ILN), in Zusammenarbeit mit dem Michael Otto Institut im NABU und Naturland – Verband für naturgemäßen Landbau e.V., Februar 2004



## **2.7 Boden und Wasserschutz**

- Um Bodenerosion zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen; die Kultivierung von Primär- Ökosystemen ist nicht zulässig.
- Das Verbrennen von organischer Masse (z.B. durch Brandrodung, Verbrennen von Stroh) stellt im Sinne dieser Richtlinie keine geeignete Bewirtschaftungsmaßnahme dar.
- Ein Bewirtschaftungssystem im Sinne dieser Richtlinie führt Nährstoffe, organisches Material und andere Stoffe, die durch Ernte dem Boden entzogen werden wieder zurück bzw. gleicht Verluste durch natürliche Regeneration bzw. Zufuhr von organischem Material und Nährstoffen wieder aus (siehe Anhang 1, A Fruchtfolge und Düngung).
- Weidewirtschaftssysteme beugen durch angemessenen Viehbesatz Landdegradation bzw. einer erhöhten Wasserbelastung vor.
- Ein Bewirtschaftungssystem im Sinne dieser Richtlinie verhindert Boden- und Wasserversalzung. Exzessive Ausbeutung und Erschöpfung von Wasserressourcen ist nicht erlaubt. Wo möglich wird Regenwasser aufgefangen und genutzt sowie die Auswirkung einer erforderlichen Wasserentnahme überwacht. Durch die Wassernutzung und andere Bewirtschaftungsmaßnahmen wird die Wasserqualität nicht wesentlich beeinträchtigt

## **2.8 Soziale Verantwortung**

Die Grundrechte der Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten, werden beachtet; sie müssen mind. den lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. sollen darüber hinausgehen. Es herrscht Chancengleichheit unabhängig von Rasse, Glauben und Geschlecht.

- Unternehmen, die mehr als 10 Angestellte beschäftigen, müssen entsprechend den lokalen Bedingungen eine Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit haben.
- Bestehende staatliche Systeme, die den sozialen Grundrechten Geltung verschaffen, entbinden die Unternehmen von ihrer Verpflichtung eine eigene Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit zu entwickeln.
- Produkte, die unter Verletzung der Menschenrechte hergestellt werden, sind von einer Zertifizierung ausgeschlossen.
- Die Betriebe verpflichten sich Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschließen
- Die Beschäftigten haben das Recht sich zu organisieren und sich abzustimmen.
- Die Beschäftigten haben die gleichen Rechte und werden unabhängig von Herkunft, Glauben, politischer Überzeugung und Geschlecht gleich behandelt
- Die Schulausbildung darf durch die Mitarbeit im Betrieb nicht gefährdet werden

### 3 Pflanzliche Erzeugung

#### 3.1 Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung  
Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Bodenbewirtschaftung und Düngung

##### 3.1.1 Ecoland spezifische Richtlinien: Fruchtfolge und Düngung

- a) Eine weitgestellte Fruchtfolge berücksichtigt einen ausreichenden zeitlichen Abstand der gleichen Kulturarten; kombiniert Winterungen und Sommerungen, Zwischenfrüchte und Untersaaten.  
In der Fruchtfolge ist ein Mindestanteil an Hauptfruchtleguminosen von 1/5 der Ackerfläche einzuhalten. Bei sehr günstigen Bedingungen kann der Anteil mit Zustimmung der Ecoland Zertifizierungskommission verringert werden (auf mind. 1/6), dies gilt auch wenn der Standort besondere Risiken hinsichtlich des Nährstoffaustrages aufweist.
- b) In Dauerkulturen sollte der Boden ganzjährig begrünt sein; für Bodenpflegemaßnahmen, Neueinsaat oder bei Trockenheit im Sommer ist eine Unterbrechung der Begrünung möglich. Bei Bedarf können in Dauerkulturen die Baumstreifen bzw. der Unterstockbereich mit mechanischen oder thermischen Methoden von Bewuchs freigehalten werden. Der Boden darf nicht ganzflächig oder ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.
- c) Der Zukauf von organischen Düngern dient in erster Linie nicht der Düngung, sondern der Verbesserung der Humusversorgung. Die Dünger müssen so aufbereitet werden, dass sie boden- und pflanzenverträglich sind.  
Bei eigener Tierhaltung darf durch den Zukauf eine Gesamtdüngermenge entsprechend 1,4 DE/ha (dies entspricht 112 kg N pro ha und Jahr) nicht überschritten werden, dabei sollen die Wirtschaftsdünger im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig auf die Betriebsflächen ausgebracht werden.
- d) Generell ist im landwirtschaftlichen Betrieb die Menge zugekaufter organischer Dünger auf 0,5 DE/ha (40 kg N) pro ha und Jahr limitiert.  
Der Gesamteinsatz ist beim Gemüse und Zierpflanzenbau auf 110 kg Stickstoff begrenzt (Gewächshaus 330 kg), im Obstbau und in Baumschulkulturen auf 90 kg, bei Hopfen auf 70 kg N. Im Weinbau ist die N-Menge auf insgesamt 150 kg/ha im 3jährigen Turnus begrenzt.
- e) Zur Düngung dürfen ausschließlich die für Ecoland freigegebenen Substanzen gemäß Anhang I, Düngemittel und Bodenverbesserer verwendet werden. Sofern mineralische Düngemittel eingesetzt werden, sollen sie wie natürlich vorkommend verwendet werden und dürfen nur mit Substanzen aufbereitet werden, die diesen Richtlinien entsprechen. Chemisch-synthetische Stickstoffdünger sowie Chilesalpeter und Harnstoff sind vor der Verwendung ausgeschlossen.

### **3.2 Zu Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

#### Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Schädlings- Krankheits- und Unkrautregulierung

##### **3.2.1 Ecoland spezifische Richtlinien zur Regulierung von Beikräutern, Krankheiten und Schädlingen**

Sofern die in Artikel 12 Absatz 1, Buchstaben a,b,c, und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beschriebenen Maßnahmen nicht ausreichen und zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung von Beikräutern, Abwehr von Krankheiten und/oder Schädlingen erforderlich sind, dürfen auf dem Betrieb hergestellte Substanzen ausgebracht werden, vorausgesetzt die Substanzen

- stammen aus pflanzlichen, tierischem oder mineralischem Ursprung
- wurden aufbereitet mit physikalischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Verfahren im Sinne dieser Richtlinien
- sind für das bestehende Ecosystem verträglich und führen nicht zu einer nachhaltigen Schädigung des Systems
- führen nicht zu einer Kontamination des Ernteproduktes

Einschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) sind zu beachten.

Thermische Bodenbehandlung, Dämpfen:

- Im Freiland ist eine Hitzebehandlung zur Sterilisation des Bodens gegen Krankheiten bzw. Schädlingen nicht zulässig.
- Lediglich in Gewächshäusern ist eine flache Dämpfung (10cm) zur Beikrautregulierung zulässig;
- Erden und Substrate dürfen gedämpft werden

### **3.3 Zu Artikel 6 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

#### Artikel 6 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Spezifische Vorschriften für die Pilzerzeugung

##### **3.3.1 Ecoland spezifische Richtlinien für die Pilzerzeugung**

Ausgangsmaterialien sowie sonstige Bestandteile des Substrats dürfen nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft werden. Der Einsatz von Stallmist bzw. Kompost aus tierischen Excrementen der von herkömmlich wirtschaftenden Betrieben stammt ist nicht zulässig.

### **3.4 Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Absatz 2**

#### Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Vorschriften für pflanzliche Erzeugung

##### **3.4.1 Ecoland spezifische Richtlinien für Wildsammlung**

Der einzige Eingriff des Menschen besteht in der Ernte (Sammlung) dieser wildwachsenden Produkte bzw. in Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Wachstumsmöglichkeiten dieser Pflanzen (Erosionsschutz etc.).

- a) Das Sammelgebiet für die zu zertifizierenden Wildprodukte muss eindeutig und abgrenzbar sein. Die Gebiete sind daher über Kataster- oder Flurpläne (ggf. Zeichnungen) zu definieren.
- b) Das Sammelgebiet liegt in angemessenem Abstand von Gebieten die ein Kontaminationsrisiko bergen. Im Zweifelsfall kann die Ecoland Zertifizierungskommission Analysen anordnen.
- c) Durch die Sammelaktivitäten wird das vorhandene Ökosystem bewahrt. Um eine Übernutzung zu verhindern, ist alljährlich vor Saisonbeginn eine maximale Erntemenge festzulegen.
- d) Innerhalb des Projektes sind die Sammelrechte klar zu definieren und eine/mehrere verantwortliche Person/en zu benennen, die Überblick über alle Projektaktivitäten (Sammelgebiet, Sammelzeitpunkt, Erntemenge, Anzahl Pflücker, etc.) haben.

**Kennzeichnung:**

Die Herkunft aus Wildsammlung muss für den Konsumenten (auf dem Etikett oder der Zutatenliste) klar und deutlich hervor gehen und von den Produkten aus ökologischem Anbau unterscheidbar sein.

Liegt bei einem Mischprodukt der Anteil eines Produktes aus Wildsammlung unter 25%, so kann der Hinweis auf die Herkunft aus Wildsammlung entfallen.

## 4 Tierische Erzeugung

### 4.1 Zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Vorschriften für die tierische Erzeugung a) Herkunft der Tiere

Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

#### 4.1.1 Ecoland spezifische Richtlinien für den Tierzukauf

- Tiere dürfen nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, zugekauft werden.
- Ausgenommen davon sind Zuchttiere, die zu einem Anteil von bis zu 10% des jeweiligen Bestandes aus konventionellen Betrieben stammen dürfen
- in begründeten Einzelfällen (z.B. Kleinbetriebe mit weniger als 10 Rindern oder fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen, bei Betriebsvergrößerung oder beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges) kann nach Genehmigung durch Ecoland dieser Anteil auch höher liegen.
- Soweit der Zukauf von Geflügel von ökologisch wirtschaftenden Betrieben nicht möglich ist, gelten beim Zukauf aus konventionellen Beständen die nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Die Umstellungsfristen und Einschränkungen gemäß Kapitel 6 dieser Richtlinien sind dabei zu beachten.
  - Zugekaufte Küken zur Mast oder Junghennenaufzucht dürfen nicht älter als 2 Tage zum Zeitpunkt der Aufstallung sein<sup>3</sup>.
- Der Zukauf anderer Tierarten (Rinder, Schweine) aus konventionellen Beständen ist nicht zulässig.

### 4.2 Zu Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Absatz 1 Buchstabe b), vii) und viii)

Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Vorschriften für die tierische Erzeugung b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere

#### 4.2.1 Ecoland spezifische Richtlinien für Tiertransport

- a) Für jeden Schritt vom Transport bis zur Schlachtung muss eine Person bestimmt werden, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich ist.
- b) Beim Transport muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen und Frischluftzufuhr gewährleistet sein. Möglichst kurze Transportwege sind anzustreben; die Transportzeit darf max. 4 Stunden und die Transportentfernung max. 200 km nicht überschreiten.
- c) Die Transportbedingungen sind zur Stressvermeidung zu optimieren, insbesondere sollen:
  - Tiere bzw. Tiergruppen (unterschiedlichen Geschlechts, Alters, Herkunft) nicht vermischt werden.
  - Transportfahrzeuge und Umgang an die Bedürfnisse der Tiere angepasst sein

---

<sup>3</sup> Bei einem Legehennenbestand von bis zu 100 Tieren können Ausnahmen für den Zukauf max. 18 Wochen alter Junghennen aus konventioneller Erzeugung erteilt werden. Die Vermarktungsfrist von 6 Wochen für Eier ist hierbei zu beachten.

- Temperatur und Klima angemessen sowie ausreichend Tränke und Fütterung gewährleistet sein.

### **4.3 Zu Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Absatz 1 Buchstabe e) iii)**

Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Vorschriften für die tierische Erzeugung e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

#### **4.3.1 Ecoland spezifische Richtlinien Tiergesundheit**

Nur in Gegenden, in denen Krankheiten verbreitet sind bzw. anerkanntermaßen eine Bedrohung darstellen und sie sich durch andere Maßnahmen nicht kontrollieren lassen, sind Impfungen zugelassen. Gesetzliche bzw. behördliche Auflagen sind in jedem Fall zu beachten. Gentechnisch veränderte Impfstoffe sind verboten.

### **4.4 Zu Artikel 10 Vorschriften für die Unterbringung Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

Artikel 10 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Vorschriften für die Unterbringung  
Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Spezifische Unterbringungsvorschriften und  
Haltungspraktiken für Säugetiere

#### **4.4.1 Ecoland spezifische Haltungsanforderungen**

Im Stall muss der Anteil der Liegefläche an der Gesamtfläche so bemessen werden, dass alle Tiere auf dieser gleichzeitig ruhen können.

Käfighaltung ist generell für alle Tierarten verboten

#### **Tierartenspezifische Haltungsanforderungen:**

a) Rinder:

Die dauernde Anbindehaltung ist nicht zugelassen. Der Einsatz von Kuhtrainern ist nicht gestattet. Milchvieh muss Weidegang (während der gesamten Weidezeit) oder ganzjähriger Auslauf gewährt werden.

In Laufställen muss für jede Kuh ein Fress- und Liegeplatz vorhanden sein; nur bei ständig zugänglichem Futterangebot sind auch weniger Fressplätze, als der gehaltenen Tierzahl entsprechen, möglich.

In Laufställen muss die Belegdichte gewichtsabhängig so gestaltet sein, dass dem Bewegungsbedürfnis Rechnung getragen wird.

b) Schafe und Ziegen: Für die Haltung der Kleinwiederkäuer gelten die Mindestanforderungen der Rinder bzw. Milchviehhaltung sinngemäß.

c) Kälber: Dem besonderen Anspruch an Bewegung und Stallklima des wachsenden Tieres ist durch die Aufstallungsform Rechnung zu tragen. Das Saugen des Kalbes am Muttertier in den ersten Tagen nach der Geburt wird empfohlen (Abkalbebox). Die Anbindehaltung der Kälber ist ebenso verboten wie die Haltung in isolierten Einzelboxen. Kälber können nur dann einzeln gehalten werden, wenn über Sicht- bzw. Berührungsmöglichkeit Sozialkontakt zu den Artgenossen besteht; die erforderlichen Buchtengrößen sind Anhang III zu entnehmen<sup>4</sup>. Wenn nach der 8. Lebenswoche

---

<sup>4</sup> Lediglich für Stallungen, die vor dem 24.08.99 errichtet wurden, gelten in einer Übergangsfrist bis 2010 folgende Mindestmaße:

mindestens 5 etwa gleichaltrige Kälber vorhanden sind, müssen diese in Gruppen gehalten werden.

- d) Schweinehaltung: Zuchtsauen ist Auslauf (möglichst mit Weide und Suhle) zu gewähren. Ihre Anbindung ist verboten.  
Auch Ferkelführende Sauen sollten möglichst frühzeitig in Gruppen zusammengeführt werden.

#### 4.5 Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

#### Zu Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel

##### 4.5.1 Ecoland spezifische Bestimmungen zur Gestaltung des Auslaufes

a) Legehennen

Legehennenhaltung ohne Auslauf ist nicht möglich; zum Auslauf muss tagsüber ständig Zugang bestehen. Dem Tierverhalten und den hygienischen Verhältnissen trägt ein zweigeteilter, d.h. ein überdachter und ein begrünter Auslauf in idealer Weise Rechnung. Der überdachte Vorplatz muss ganzjährig (d.h. auch bei schlechtem Wetter) zugänglich sein und bietet die Möglichkeit zum Sand- und Staubbaden. Der begrünte Auslauf kann von den Tieren, sofern die Witterung es zulässt, genutzt werden und bietet durch Bäume, Sträucher oder dergleichen ausreichend Schutz. Stall: Die geforderten Sitzstangen sind in verschiedenen Höhen anzubringen. In der Legehennenhaltung sind Nester obligatorisch. Für die Berechnung der geforderten Auslaufflächen von 4qm/Huhn werden lediglich solche Flächen berücksichtigt, deren Entfernung zum Stall 150 m nicht überschreiten.

b) Junghennen:

In der Junghennen-Aufzucht gelten folgende zusätzliche Regelungen. In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen. Ab der 12. Woche dürfen pro qm begehbare Bewegungsfläche max. 10 Tiere im Stall gehalten werden, bei jüngeren Tieren max. 18 kg Lebendgewicht je qm (Orientierungswert 6. Lebenswoche: 18 Tiere je qm im Stallinnenraum). In Ställen mit mehreren Ebenen ist die Anzahl der Tiere auf 24 je qm Stallgrundfläche begrenzt (12. Lebenswoche). In Ställen mit integriertem Außenbereich können max. 13 Junghennen je qm (12. Lebenswoche) begehbare Fläche gehalten werden, wenn der Außenklimabereich während der Aktivitätsphase ständig zugänglich ist, umzäunt und beleuchtet ist und über Windschutzmöglichkeit verfügt. Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsflächen im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten. Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der ersten Lebenswoche zur Verfügung stehen. Ab der 12. Lebenswoche stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen. Ab der 1.

---

Bei Einzelhaltung in Ställen:

- mindestens 1 m<sup>2</sup>/Tier in den ersten beiden Lebenswochen
- mindestens 1,6 m<sup>2</sup>/Tier bis zur 8. Lebenswoche (bei innen angebrachtem Trog 1,8 m<sup>2</sup>/Tier)
- mindestens 2,2 m<sup>2</sup>/Tier nach der 8. Lebenswoche (bei innen angebrachtem Trog 2,4 m<sup>2</sup>/Tier) (nur, wenn nicht mindestens 5 gleichaltrige Kälber vorhanden sind)

Bei Gruppenhaltung:

- mindestens 1,5 m<sup>2</sup>/Tier bei Kälbern bis 150 kg LG
- mindestens 1,7 m<sup>2</sup>/Tier bei Kälbern bis 200 kg LG
- mindestens 1,8 m<sup>2</sup>/Tier bei Kälbern über 200 kg LG

Lebenswoche muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen. Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich haben. Der Außenklimabereich kann fest in das Stallsystem integriert sein und bei der Besatzberechnung mitgerechnet werden (vgl. Tierbesatzberechnung). Unbefestigte Auslaufbereiche müssen so angelegt sein, dass entweder eine Weichselweide eingereicht werden kann oder bei kleineren Ausläufen in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z.B. Bodenaustausch) ergriffen werden können, um die Parasiten- und Nährstoffbelastung minimieren zu können.

c) Enten und Gänse

Sobald die Tiere ausreichend befiedert sind, muss ein Auslauf zur Verfügung stehen. Um Enten ein arteigenes Verhalten zu ermöglichen, muss eine Wasserfläche zur Verfügung stehen. Kleinere Wasserflächen müssen befestigt sein und aus hygienischen Gründen regelmäßig gereinigt werden. Gänse müssen ausreichend Weidegang und eine Möglichkeit zur Tränke und Reinigung erhalten.

## **4.6 Zu Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

### Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Zugang zu Freigelände

#### **4.6.1 Ecoland spezifische Richtlinien: Ausläufe**

- a) Allen Tieren ist Zugang zur Weide oder Auslauf zu gewähren, wann immer es die Konstitution der Tiere, das Wetter und der Untergrund es erlauben. Auslauflächen dürfen überdacht sein.
- b) Wo erforderlich sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Nutztiere insbesondere im Auslauf vor wildlebenden Tieren bzw. Raubtieren schützen
- c) Generell sind bei der Wahl von Konstruktionsmaterialien und Ausstattung gesundheitsgefährdende Stoffe zu vermeiden

## **4.7 Zu Artikel 16 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

### Artikel 16 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung

#### **4.7.1 Ecoland spezifische Richtlinien zu Betriebskooperationen**

Betriebskooperationen zwischen ökologisch bewirtschafteten Betrieben, von denen ein oder mehrere Partner keine hinreichende Futtergrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben bzw. die als Einzelbetrieb landlos oder landarm wären, sind möglich. Die Betriebskooperation wird hinsichtlich aller Richtlinienbestimmungen als ein Betrieb betrachtet. Jede Kooperation muss als Einzelfall unter Vorlage des Kooperationsvertrages von Ecoland genehmigt werden; die entsprechenden Vorgaben sind zu beachten. Die kooperierenden Betriebe müssen in einer Region (max. Entfernung 50km) liegen und umfassen einen Futter-Dungaustausch.



## **4.8 Zu Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

### Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/ nichtbiologischer Tiere

#### **4.8.1 Ecoland spezifische Richtlinien zur Tierhaltung**

- a) Eine nicht diesen Richtlinien entsprechende Tierhaltung ist auf dem Ecoland Betrieb nicht zulässig. Ecoland Betriebe bzw. Vertragspartner verpflichten sich vertraglich, die über die Anforderungen der EU VO hinausgehenden Ecoland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).
- b) Die Nutzung von Gemeinschaftsweiden durch Tiere, die gemäß dieser Richtlinien gehalten werden, kann bei der Ecoland Zertifizierungskommission beantragt werden.
- c) Die Nutzung der nach diesen Richtlinien bewirtschafteten Flächen durch herkömmlich gehaltene Tiere, kann durch die Ecoland Zertifizierungskommission genehmigt werden, vorausgesetzt sie stammen aus einer extensiven Tierhaltung und die Viehbesatzgrenzen (Gesamtdüngermenge von 1,4 DE/ja (dies entspricht 112 kg N pro ha und Jahr), siehe 3.1.1 , werden nicht überschritten.

## **4.9 Zu Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

### Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Umgang mit Tieren

#### **4.9.1 Ecoland spezifische Richtlinien für Eingriffe an Tieren**

Eingriffe an Tieren dürfen nicht systematisch durchgeführt werden. Das betrifft insbesondere das Zähnekneifen und vorbeugende Zähneschleifen sowie Schwänze- u. Ohrenkupieren bei Ferkeln, Schwänzekupieren bei Rindern und das Kupieren von Schnabel, Flügel bei Geflügel. Soweit es die Haltungsbedingungen zulassen, soll bei Wiederkäuern von einer Enthornung abgesehen werden: eine Enthornung mit Ätztiften ist nicht zugelassen. Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung traditioneller Produktionsweisen (z.B. Mastochsen) zugelassen. Sind Eingriffe aus diesen oder aus Gründen der Sicherheit bzw. Gesundheit von Tier und Mensch unvermeidbar (Schwänze kupieren bei Zuchtlämmern, Ringe einziehen, Markierungen) dürfen sie nur von qualifiziertem Personal und in geeignetem Alter durchgeführt werden mit dem Ziel das Leiden der Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.

#### **4.10 Zu Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben

##### **4.10.1 Ecoland spezifische Richtlinien zu Futtermitteln**

- a) Die Grundlage der Tierernährung stellen selbsterzeugte Futtermittel des Betriebes dar; bei allen Tierarten müssen mind. mindestens 50% des Futters vom eigenen Betrieb (bzw. einer vertraglich geregelten Betriebskooperation) stammen.
- b) Auch die zugekauften Futtermittel sind entsprechend diesen Richtlinien zertifiziert bzw. von Ecoland als äquivalent anerkannt.

#### **4.11 Zu Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere

##### **4.11.1 Ecoland spezifische Richtlinien Futtermittel**

Bei der Fütterung von Rindern, Schafen und Ziegen ist zu jeder Jahreszeit auf einen ausreichenden Strukturausgleich in der Tagesration zu achten (Heu, Stroh, Getreide GPS). Reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist ausgeschlossen. Im Sommer ist Grünfütterung anzubieten; die ganzjährige ausschließliche Silagefütterung ist nicht zugelassen. Bei der Aufzucht von Lämmern, Kälbern, Kitzen oder Ferkeln, darf Milchaustauscher nur in Notfällen eingesetzt werden wenn Muttermilch bzw. Ökomilch der gleichen Art nicht in ausreichender Menge verfügbar ist und der MAT keine **Antibiotika und** synthetische Zusatzstoffe enthält **bzw.** unter Verwendung von Schlachtabfällen hergestellt wurde.

#### **4.12 Zu Artikel 22 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

Artikel 22 Verordnung (EG) NR. 889/2008 (Futtermittel) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

##### **4.12.1 Ecoland spezifische Richtlinien Erzeugnisse und Stoffe (Futtermittel Ausgangserzeugnisse)**

Folgende Substanzen sind generell von der Verfütterung ausgeschlossen: Harnstoff; oder andere synthetische N-Verbindungen, Exkrememente; Schlachtabfälle oder sonstige Nebenprodukte der tierischen Erzeugung, Futtermittel aus der Tierkörperverwertung synthetische Aminosäuren, - Wachstumsregulatoren bzw. Leistungsförderer, - Appetitanreger und künstl. Farbstoffe sind von der Verfütterung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Konservierungsstoffe (außer organische Säuren gem. Anhang V bzw. Verarbeitungshilfsstoffe bei schwierigen Witterungsbedingungen gem. Anhang VI ) und Futtermittel, die durch Lösungsmittelextraktion (z.B. Hexan) oder durch Beigabe von chemischen Substanzen, die nicht gem. Anhang VI zulässig sind, hergestellt werden.

Die Ecoland spezifischen Einschränkungen der Anhänge V Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3 und Anhang VI Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4 sind zu beachten.

## 5 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

Die Regeln für die ökologische/biologische Bienenhaltung werden in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht in einem eigenen Kapitel abgehandelt, sondern sind in einzelnen Artikeln und Absätzen (unter tierische Erzeugung) geregelt. An dieser Stelle wird nur auf die Artikel eingegangen, bei denen die Ecoland Richtlinien darüber hinausgehende Anforderungen stellt.

### 5.1 Zu Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

#### 5.1.1 Ecoland spezifische Richtlinien für die Herkunft nichtbiologischer Bienen

Die in Artikel 9 Absatz (5) geregelte Ausnahmeregelung (10% der Weiseln und Schwärme können jährlich zur Erneuerung von Bienenbeständen durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln ersetzt werden) gilt nicht für Ecoland Betriebe.

### 5.2 Zu Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Spezifische Anforderungen und Unterbringungs Vorschriften für Bienen

#### 5.2.1 Ecoland spezifische Richtlinien für den Standort

- a) Für die Pollengewinnung dürfen Pflanzenkulturen, bei denen nach diesen Richtlinien nicht zulässige Pestizide direkt in die Blüte gespritzt werden nicht genutzt werden.
- b) Das gezielte Anwandern von konventionellen Intensivkulturen (Obst, Raps) zur Trachtnutzung oder Bestäubung ist nicht zugelassen.

#### 5.2.2 Ecoland spezifische Richtlinien für Beuten und Material

- a) Die Beuten sind (mit Ausnahme von Verbindungselementen, Kleinteilen, Dachabdeckungen, Gitterböden, Fütterungseinrichtungen und der Deckelisolierung) vollständig aus natürlichen Materialien wie Holz, Stroh oder Lehm zu fertigen.
- b) Wachs darf nur durch Wärmeeinwirkung gewonnen werden, es darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen.
- c) Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierendem Material zu verwenden.
- d) Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur auf natürlicher, nicht synthetischer Grundlage zulässig. Es sind biozidfreie Anstrichstoffe auf Basis von Naturstoffen (z. B. auf Leinöl- oder Holzölbasis) sowie möglichst schadstofffreie Leime zu verwenden. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt.
- e) Der Einsatz von Rauch ist auf ein Minimum zu beschränken

### **5.2.3 Ecoland spezifisch, Honiggewinnung**

Nur Honig mit ausreichendem Reifegrad darf entnommen werden. Die zur Honiggewinnung verwendeten Geräte und Behälter bestehen aus lebensmittelechtem Material (z.B. Edelstahl, Glas, lebensmittelechte Kunststoffe).

Beim Schleudern, Sieben, Klären und anschließendem Abfüllen oder nach dem Festwerden darf der Honig nicht über 38° erwärmt werden. Dies ist durch Temperaturmessungen sicherzustellen. Zur Schonung der natürlichen Inhaltsstoffe muss Honig kühl und trocken gelagert werden.

Zur Entfernung von Verunreinigungen wie Wachsteilchen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2 mm) filtriert werden. Jegliche Art der Druckfiltration ist untersagt.

Die Maßnahmen und Daten der Honigernte (Wabenentnahme-/Schleudertermin, Erntemenge, Tracht) sind im Völkerbestandsbuch zu dokumentieren.

### **5.2.4 Ecoland spezifisch, messbare Qualitätskriterien**

- Wassergehalt, gemessen nach der AOAC Methode, maximal 18 % (Heidehonig 21,5%),
- HMF-Gehalt, gemessen nach Winkler, maximal 10 mg/kg,
- Invertasezahl, mindestens 10 (Hadorn-/Gontarskieinheit). Bei Akazien-, Linden-, Phacelia-Tracht mindestens 7 (Analysen gemäß AOAC).

Honig, welcher den Qualitätskriterien bezüglich HMF-, Enzym- und Wassergehalt nicht genügt, darf lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden.

Im Honig dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Behandlung schließen.

## **5.3 Zu Artikel 25 Absatz 6 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

### **Artikel 25 Absatz 6 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung**

#### **5.3.1 Ecoland spezifische Richtlinien zur Varroabehandlung**

Lediglich zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden der Einsatz von

- Milchsäure
  - Ameisensäure und Oxalsäure
  - Essigsäure
- zugelassen.

## **5.4 Zu Artikel 78 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

### **Artikel 78 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung**

#### **5.4.1 Ecoland spezifische Richtlinien zur Dokumentation**

Die Standorte der Völker, sind über das Jahr in einem Wanderplan (Landkarte) zu verzeichnen sowie Zeitraum, Ort (Flur-, Grundstücksangabe o. ä.), Tracht und Völkerzahl zu dokumentieren.

## 6 Verarbeitete Erzeugnisse

### 6.1 Zu Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 26 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Artikel 26 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

#### 6.1.1 Ecoland spezifische Richtlinien zu Warentrennung und Vermeidung von Kontamination

##### a) Warentrennung

Verarbeitungsbetriebe können nach Abstimmung mit Ecoland nur einen Teil ihres Sortiments gemäß den Anforderungen der Ecoland Richtlinien verarbeiten. Langfristig sollte angestrebt werden, das gesamte Sortiment umzustellen.

Um eine Vermischung zu vermeiden, müssen diese Betriebe während des gesamten Verarbeitungsprozesses einschließlich Lagerung und Transport eine klare Trennung und Kennzeichnung der diesen Richtlinien entsprechenden Rohstoffe, Zutaten und Rohwaren gegenüber konventionellen gewährleisten. Das heißt im Einzelnen:

- Getrennte Bereiche zur Lagerung der Rohprodukte und der verarbeiteten Erzeugnisse. Die Trennung muss für eine Kontrolle nachvollziehbar sein.
- Die einzelnen Arbeitsgänge müssen in geschlossener Folge für die gesamte Partie durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für konventionelle Erzeugnisse erfolgen.
- Ecoland Ware ist möglichst vor konventioneller Ware zu verarbeiten. Wenn dies nicht möglich ist, hat vor der Verarbeitung ökologischer Ware eine gründliche Reinigung (d.h. Leerlaufen oder Mengenvorlauf) der Maschinen und Geräte zu erfolgen.
- Arbeitsgänge, die nicht häufig durchgeführt werden, sind bei der zuständigen Kontrollstelle und Ecoland im Voraus anzumelden.
- Im gesamten Sortiment dürfen keine Parallelprodukte vorhanden sein, d.h. das nach den Ecoland Richtlinien erzeugte Sortiment muss sich in Rezeptur, Form oder Gestalt eindeutig nachvollziehbar vom übrigen Sortiment unterscheiden.

##### b) Vermeidung von Kontamination

Jeder Verarbeiter, der mit ökologischen Produkten Handel treibt, muss sicherstellen, dass von seiner Seite alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, die die Verunreinigung der Produkte oder der Umwelt mit nicht zugelassenen Stoffen verhindern. Das beinhaltet sowohl die Verschmutzung durch verbotene Substanzen als auch mögliche Kontamination der Produkte mit erlaubten Stoffen z.B. durch unsachgemäße Anwendung. Die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung müssen in einer für die Kontrolle nachvollziehbaren Form dokumentiert werden.

#### 6.1.2 Ecolandspezifische Richtlinien zu Verarbeitungsverfahren

##### a) zugelassene Verarbeitungsverfahren

- Mechanische und physikalische Verfahren
- Biologische Verfahren
- Räuchern mit Ausnahme von Schwarzröchern
- Extrahierung (ausschließlich unter Verwendung von Wasser, Äthanol, pflanzlichen Ölen und tierischen Fetten, Essig, CO<sub>2</sub>, Stickstoff und Karbonsäuren; die

angegebenen Extrahierungsstoffe müssen Lebensmittelqualität erfüllen und für die Extrahierung geeignet sein)

- Fällung (Präzipitation)
- Filtration nur mit asbestfreien Filtermaterialien (Zellulose- oder Stofffilter), sofern die Produktqualität durch die Filtration nicht beeinträchtigt wird.  
Filtrationstechniken, die mit einer chemischen Reaktion verbunden sind und durch die die molekulare Struktur der Lebensmittel verändert werden, sind genehmigungspflichtig.

b) unzulässige Verarbeitungsverfahren

Verboten ist die Verwendung von Mikrowellen, ionisierenden Strahlen sowie von gentechnischen Verfahren, der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (Pflanzen, Tiere oder andere), Teilen von gentechnisch veränderten Organismen oder Zellen (genetisches Material und andere) und Produkten aus gentechnisch veränderten Organismen oder Zellen.

Unzulässige Verarbeitungsverfahren bei der Herstellung von nachfolgend genannten Produktgruppen

- **Fleisch- und Fleischerzeugnissen:**  
Gewinnung von Separatorenfleisch und Herstellung von Formfleischerzeugnissen
- **Getreide und Getreideprodukte:**  
Herstellung von chemisch und enzymatisch modifizierter Stärke (mit Ausnahme von Stärkeverzuckerungsprodukten)
- Milch und Milcherzeugnisse:  
Sterilisieren, indirekte Säuerung (z.B. Nizo Verfahren bei Butter)
- **Speiseöle und Fette:**  
Extrahieren mit organisch-chemischen Lösungsmitteln  
Entschleimen mit mineralischen oder organischen Säuren  
Entsäuern  
Entfärben, Bleichen  
Desodorieren (über 160° C), gilt nicht für Fette und Öle, die einer Weiterverarbeitung zugeführt werden  
Chemische Modifikation (Hydrieren/Härten, Umestern)
- **Teigwaren:**  
kochzeitverkürzende Maßnahmen (z.B. Herstellung von „Instant“- Teigwaren)  
Infrarot Trocknung  
Sterilisation von gefüllten Teigwaren

**6.2 Zu Artikel 19 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 21 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Artikel 28 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

[Artikel 19 Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007 Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel](#)

[Artikel 21 Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007 Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung](#)

[Artikel 27 Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008 Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln](#)

[Artikel 28 Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008 Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln](#)

## 6.2.1 Ecoland spezifische Richtlinien für zulässige Zutaten

### a) landwirtschaftlichen Ursprungs

Produkte, die mit Hinweis auf die Ecoland Zertifizierung gekennzeichnet werden, enthalten Rohstoffe, die von Ecoland zertifiziert sind. Erst wenn Ecoland zertifizierte Rohstoffe nicht in ausreichender Qualität (qualitativ und/oder quantitativ) verfügbar sind, können nach Genehmigung durch Ecoland Zutaten anderer Herkünfte verwendet werden<sup>5</sup>. Die Antragstellung erfolgt durch den Ecoland Vertragspartner, entsprechende Bestätigungen bzw. Zertifikate, die die Zertifizierung der Rohstoffe bestätigen, sind vorzulegen.

Ecoland geht bei der Genehmigung anderer Herkünfte gemäß nachfolgender

#### **Prioritätenliste** vor:

- Herkünfte, die von Ecoland als gleichwertig anerkannt sind. Dazu gehören Zutaten bzw. Waren von Betrieben, die von IFOAM akkreditierten Organisationen oder von anderen von Ecoland anerkannten Organisationen zertifiziert sind (siehe Ecoland Vorgehen zur Anerkennung von anderen Zertifizierungen<sup>6</sup>).
- Zutaten bzw. Waren von Betrieben, die mindestens den Anforderungen für Öko-Produkte unter der jeweils gültigen Gesetzgebung (z.B. EU-VO, NOP) entsprechen, vorausgesetzt der Anteil der betreffenden Zutat im Endprodukt (TS) geht nicht über 10% hinaus. Die Summe der Zutaten, die auf der Grundlage des gesetzlichen Mindeststandards genehmigt werden, darf 20% im Endprodukt nicht übersteigen.
- Der Einsatz von Zutaten aus konventioneller Erzeugung ist in Ecoland Produkten nur in Ausnahmefällen bis zu einem maximalen Anteil von 5% (Rohmasse) möglich, vorausgesetzt die betreffende Zutat ist in Anhang IX gelistet.
- Wasser und Salz sind bei der Kalkulation von Zutatenanteilen ausgenommen  
Die Genehmigungen werden zeitlich befristet erteilt.

### b) nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

zugelassene Zutaten nicht-landwirtschaftlichen Ursprunges (Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe) siehe Anhang VIII.

#### **Ecoland spezifisch, Einsatz von Aromen:**

Die Verwendung von Aromen zur Imitierung von Rohstoffen oder zur Behebung von Qualitätsmängeln ist nicht zulässig.

Zugelassen sind Aromen als Extrakte der namensgebenden Frucht und ätherische Öle aus ökologischer Erzeugung, physikalisch bzw. durch Extraktion mittels geeigneter Substanzen (Öl, Wasser, Ethanol, Kohlendioxid) gewonnen.

Der Einsatz natürlicher Aromastoffe kann bei Produkten, bei denen der Genussaspekt im Vordergrund steht, beantragt werden.

Dies sind:

- Milch und Milcherzeugnisse mit Fruchtzubereitungen
- Teeprodukte und teeähnliche Erzeugnisse
- Süßwaren (mit Ausnahme von Kakaoprodukten und Konditoreierzeugnissen)
- Fruchtzubereitungen

<sup>5</sup> Nicht Genehmigungspflichtig ist die Verwendung von Naturdärmen aus herkömmlicher Erzeugung zur Wurstherstellung.

<sup>6</sup> Dokument 'Anerkennung von anderen Zertifizierungen' kann bei Ecoland angefordert werden

## 6.3 Zu Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

### Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

#### 6.3.1 Ecoland spezifische Richtlinien zur Verpackung

Bei der Verwendung von Verpackungen ist auf den sparsamen Umgang mit Rohstoffen und die Minimierung von Umweltbelastungen durch Herstellung, Benutzung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien zu achten. Deshalb ist der Verpackungsaufwand auf die Gewährleistung von hygienischen Ansprüchen und die Erhaltung der gesundheitlichen und sensorischen Qualität der Produkte zu beschränken. Durch das verwendete Verpackungsmaterial darf die Produktqualität nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Stoffmigration). Verpackungen, die z.B. synth. Fungizide, Konservierungsstoffe oder Entwesungsmittel enthalten bzw. mit solchen Stoffen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht verwendet werden.

Ökologische Erfordernisse sind bei Marketingentscheidungen vorrangig zu berücksichtigen (Müllvermeidung hat Vorrang vor Müllverwertung). Mehrwegverpackungen werden nur dann nicht verwendet, wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist, z.B. wenn Verpackungen mit Stoffen in Berührung gekommen sind, die die Produktqualität beeinträchtigen könnten.

Verpackungsmaterialien sollen im Sinne der Müllverwertung stofflich recycelbar sein (z.B. Einstoff- oder trennbare Zweistoffverpackungen).

In den produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien ist Verpackungsmaterial in Positivlisten aufgeführt.

## 6.4 Zu Artikel 35 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

### Artikel 35 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Lagerung von Erzeugnissen

#### 6.4.1 Ecoland spezifische Richtlinien zur Lagerung

##### a) Lagerung:

Neben der Lagerung bei Umgebungstemperatur sind die folgenden besonderen Bedingungen der Lagerung zulässig:

- kontrollierte Atmosphäre
- Temperaturkontrolle
- Trocknen des Lagergutes
- Feuchtigkeitsregulierung
- Die Behandlung mit Ethylen-Gas zur Reifung

Verboten sind:

- das Nachreifen mit chemischen Substanzen außer Ethylen
- die Anwendung von Keimhemmungsmitteln
- radioaktive Bestrahlung

##### b) Lagerschutz, Schädlingsbekämpfung

Vorbeugende Maßnahmen sind sorgfältig und umfassend anzuwenden, um das Auftreten von Schädlingen zu vermeiden. Wird dennoch ein Befall festgestellt, reichen häufig verstärkte Reinigungsmaßnahmen aus, wenn die Quelle des Befalls rechtzeitig ermittelt und beseitigt werden kann. Sind weitere Bekämpfungsmaßnahmen unvermeidbar, sind mechanisch-physikalische Methoden einer Bekämpfung mit chemischen Mitteln vorzuziehen. Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel, insbesondere die Verwendung von Ethylenoxid, Methylbromid, Aluminiumphosphid und Lindan, ist verboten. Die zugelassenen Mittel sind in Anhang II B und E gelistet. Bei der Schädlingsbekämpfung ist



jederzeit auszuschließen, dass die Produkte mit unerlaubten Stoffen (z.B. Pestizide) in direkten oder indirekten Kontakt kommen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen umfassen Gebäude, Betriebsanlagen und Einrichtungen bzw. Geräte, die zur Herstellung von nach den Ecoland Richtlinien erzeugten Produkten verwendet werden. Sollten nicht erlaubte Stoffe oder Methoden unmittelbar auf Lebensmittel oder Vorratsgüter angewendet worden sein, dürfen die betreffenden Produkte nicht mit Hinweis auf Ecoland vermarktet werden.

## **6.5 Zu Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 834/2007**

### **Artikel 23 Verordnung (EG) 834/2007 Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion**

#### **6.5.1 Ecoland spezifische Richtlinien zur Kennzeichnung**

Auf der Grundlage eines Vertrages mit Ecoland dürfen Produkte, die durch Ecoland zertifiziert sind, mit Hinweis auf Ecoland gekennzeichnet werden.

Die Vorschriften zur Verwendung der Ecoland Marken sind zu befolgen.

Die Bestimmungen von **Punkt 6.2.1 zulässige Zutaten** - insbesondere die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Prioritätenliste) sind zu beachten.

Der Inverkehrbringer des Produktes (Anbieter) ist für den Verbraucher eindeutig nachvollziehbar. Kennzeichnung und Deklaration der Zutaten erfolgt wahrheitsgemäß, klar und vergleichbar. Alle Zutaten müssen auf dem jeweiligen Produkt vollständig (auch bei zusammengesetzten Zutaten) und in der Reihenfolge ihres prozentualen Gewichtsanteils angegeben werden. Für Kräuter und Gewürze kann die Sammelbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Gewichtsanteil am Produkt weniger als 2 % beträgt. Für den Verbraucher muss eindeutig erkennbar sein, welche Zutaten aus kontrolliert ökologischer Erzeugung stammen. Werden Zusatzstoffe verwendet, sind diese in der Zutatenliste immer mit der Produktbezeichnung bzw. dem Namen anzugeben.

Aussagen zur Gentechnikfreiheit im Zusammenhang mit den Ecoland Richtlinien (z.B. auf Verpackungen), sind beschränkt auf die Aussage, erzeugt ohne den Einsatz von Gentechnik.

#### **Einschränkung für die Kennzeichnung von Wurstwaren**

Gemäß Ecoland Richtlinien darf bei Fleisch- bzw. Wurstwaren, die unter Verwendung von Nitritpökelsalz hergestellt wurden, ein Hinweis auf Ecoland nur in Bezug auf die verwendeten Rohstoffe erscheinen (eingeschränkte Kennzeichnung). Der Hinweis auf Ecoland beschränkt sich auf die richtliniengemäße Erzeugung der Rohstoffe.

Die Ecoland Marken müssen mit folgendem Hinweis versehen werden:

***das verarbeitete Fleisch stammt von Ecoland Bauernhöfen.***

Der Einsatz von Nitritpökelsalz muss für den Verbraucher klar und deutlich nachvollziehbar gekennzeichnet werden.

## 7 Vorschriften für die Umstellung

### 7.1 Zu Artikel 36 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

#### Artikel 36 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

##### 7.1.1 Ecoland spezifische Richtlinien zum Beginn der Umstellungszeit

- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit vertraglich dem Ecoland Zertifizierungssystem unterstellt hat.
- b) Eine rückwirkende Anerkennung der Umstellungszeit kann bei Ecoland beantragt werden, sofern glaubhafte Nachweise die richtlinienkonforme Bewirtschaftung belegen. Diese Nachweise werden bei einer Kontrolle verifiziert. Die Entscheidung trifft die Ecoland Zertifizierungskommission auf der Grundlage der Kontrollergebnisse. Die in (1) vorgegebenen Umstellungszeiten sind zu beachten.
- c) Bei der Umstellung bzw. später für den Fall dass Flächen zugekauft oder zugepachtet werden, müssen alle betreffenden Flächen die Umstellungszeit durchlaufen.
- d) Möglicherweise bestehende Risikofaktoren (Altlasten, Klärschlammasbringung, Emittenten etc.), durch die die Qualität der Produkte negativ beeinflusst sein kann, sind vorab anzuzeigen.
- e) Unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Flächen kann die Ecoland Zertifizierungskommission auch entscheiden, den Umstellungszeitraum für den gesamten Betrieb bzw. einzelne Betriebsteile oder Flächen zu verlängern, bzw. in schwerwiegenden Fällen einzelne Flächen nicht für die Umstellung zu lassen.
- f) Im Fall einer schrittweisen Umstellung bzw. Hinzunahmen von Flächen oder Betriebsteilen zu einem späteren Zeitpunkt sind die nachfolgend speziellen Anforderungen zu beachten:
  - eventuell vorhandene nicht zugelassene Betriebsmittel sind schnellstmöglich zu entsorgen; die Verwendung von gentechnisch veränderten Substanzen ist in sämtlichen Betriebsteilen verboten.
  - Produktion, Verarbeitung und Lagerung von Produkten unterschiedlicher Anerkennungsstufen erfolgt getrennt; die Trennung ist nachvollziehbar und klar dokumentiert, entsprechende Maßnahmen, die die Qualität der Öko-Produkte sicherstellen sind zu ergreifen.
- g) Spezielle Kontrollanforderungen sind für eine schrittweise Umstellung zu beachten; die Kontrolle umfasst sämtliche Betriebsteile; abhängig vom Risiko können zusätzliche Kontrollen stattfinden (z.B. zum Zeitpunkt der Ernte); die Kontrollstelle überprüft insbesondere die Plausibilität der abverkauften Mengen in den unterschiedlichen Qualitätsstufen, auf der Grundlage der vom Betriebsleiter dokumentierten erwarteten Erträge.

### 7.2 Zu Artikel 38 Verordnung (EG) Nr. 889/2008

#### Artikel 38 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Tiere und tierische Erzeugnisse

##### 7.2.1 Ecoland spezifische Richtlinien zu Umstellung und Vermarktung

- a) Flächenlose Tierhaltung ist nicht zulässig. Die Grundlage der Tierernährung stellen selbsterzeugte Futtermittel des Betriebes dar; mindestens 50% des Futters muss vom

- eigenen Betrieb (bzw. einer vertraglich geregelten Betriebskooperation) stammen<sup>7</sup>.  
Davon ausgenommen sind lediglich Betriebe mit einer Tierhaltung bis zu max. 10 DE.
- b) Tierische Erzeugnisse dürfen mit Hinweis auf die Ecoland Richtlinien nur gekennzeichnet werden, wenn der Betrieb seit mindestens 12 Monaten in Umstellung ist und die o.g. Vermarktungsfristen für die jeweiligen Produkte eingehalten werden. Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes verkürzt sich der Umstellungszeitraum insgesamt auf 24 Monate.
  - c) Eine Vermarktung von Rindfleisch unter Verwendung des Ecoland<sup>®</sup> Zeichens bzw. mit Hinweis auf Ecoland<sup>®</sup> ist nur möglich, wenn die Tiere auf einem Ökobetrieb geboren wurden.

---

<sup>7</sup> Die Substitution gleicher Mengen verschiedener Anerkennungsstufen oder Qualitäten ist möglich

## **8 Ausnahmen von den Produktionsvorschriften**

### **8.1 Zu Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

#### Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Anbindehaltung von Tieren

Ecoland spezifische Richtlinien:

Die in Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 definierte Ausnahme für die Anbindehaltung bei Rindern gilt nicht für die Ecoland Richtlinien. Anbindehaltung bei Rindern ist bei Ecoland nicht zugelassen.

### **8.2 Zu Artikel 41 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

#### Artikel 41 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Ecoland spezifische Richtlinien:

Die in Artikel 41 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 definierte Ausnahme zur Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung gilt nicht für die Ecoland Richtlinien.

### **8.3 Zu Artikel 42 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

#### Artikel 42 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Ecoland spezifische Richtlinien:

Beim Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes kann nicht ökologisches/nichtbiologisches Geflügel eingestellt werden, wenn ökologisch/biologische Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, vorausgesetzt zugekauftes nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung ist weniger als zwei Tage alt.

### **8.4 Zu Artikel 45 Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

#### Artikel 45 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde

Ecoland spezifische Richtlinien:

Steht Ecoland Betrieben ökologisches Saatgut bzw. Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, kann unbehandeltes Saatgut bzw. Pflanzgut anderer Herkünfte eingesetzt werden<sup>8</sup>. Die Saatgut- bzw. Pflanzgut Behandlung mit Substanzen, die nicht im Anhang

---

<sup>8</sup> Ziel ist es bis zum 31.12.2010 ausschließlich Saat- und Pflanzgut zu verwenden, das gemäß diesen Richtlinienanforderungen erzeugt wurde.

dieser Richtlinien gelistet sind, ist nicht zulässig. Behandeltes Saat- bzw. Pflanzgut darf nicht verwendet werden. (Die entsprechenden Bestimmungen der EU Öko-VO bzw. Vorgaben der EU Kontrollstellen zum Einsatz von herkömmlichen Saatgut sind zu beachten).

## 9 Anhänge

Bei den Anhängen werden nur die Bestimmungen oder Stoffe aufgeführt, bei denen sich die Ecoland Richtlinien von den EG-Richtlinien unterscheiden. Anhänge, bei denen es keine Ecoland spezifischen Richtlinien gibt, werden nicht aufgeführt.

### 9.1 Zu ANHANG I, der VO (EG) Nr. 889/2008

Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Bezeichnung	Ecoland spezifische Richtlinien
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	
	<b>Ecoland: zulässiger Wirtschaftsdünger</b> aus konventionellen Betrieben <u>nur</u> : Rindermist, Schafs- und Ziegenmist, Pferdemit, verbunden mit der Auflage einer Aufbereitung und mind. 3-monatiger Rotte  Konventioneller Geflügelmist, konventionelle Gülle, Jauche sowie menschliche Exkremene dürfen nicht eingesetzt werden.
Stallmist (Dung)	Siehe Ecoland zulässiger Wirtschaftsdünger
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Siehe Ecoland zulässiger Wirtschaftsdünger
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Siehe Ecoland zulässiger Wirtschaftsdünger
Flüssige tierische Exkremene Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung	Siehe Ecoland zulässiger Wirtschaftsdünger
Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Komposte vorwiegend als Pflanzenkomposte gemäß den aktuellen Vorgaben und Einschränkungen von Ecoland (Kriterien zum Komposteinsatz bzw. zulässige Ausgangsstoffe in einer Biogasanlage).
Torf	Torf ohne synthetische Zusätze nur zur Jungpflanzenaufzucht; der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist nicht gestattet.
Guano	Nicht zulässig
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Gemische deren Ausgangsmaterialien den aktuellen Vorgaben von Ecoland entsprechen (Kriterien zum Komposteinsatz bzw. zulässige Ausgangsstoffe in einer Biogasanlage).

Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl <i>Hufmehl*</i> <i>Hornmehl*</i> Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl <i>Federn- und Haarmehl*</i> , gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile <i>Haare*</i> und <i>Borsten*</i> Milcherzeugnisse	Nur die mit * gekennzeichneten, kursiv gedruckten Substanzen sind zulässig
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	
Aluminiumcaliumphosphate	Nicht zulässig
Calciumchloridlösung	Gegen Stippigkeit bei Äpfeln

## 9.2 Zu ANHANG II, der VO (EG) Nr. 889/2008

Pestizide – Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Zu Tabelle 4: Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Ecoland spezifische Richtlinien
Diammoniumphosphat	Nicht zulässig
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Pyrethrumextrakt (synthetische Pyrethroide sowie Synergisten sind nicht zulässig)

Zu Tabelle 6: Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung	Ecoland spezifische Richtlinien
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Kupfer max. 3 kg/ha und Jahr, auch bei Kartoffeln; im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr

### 9.3 Zu ANHANG V, der VO (EG) Nr. 889/2008

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3

*Da die Ecoland spezifischen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wesentlich einschränken, werden nachfolgend ausschließlich die Ecoland spezifischen zugelassenen Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs bezogen auf die jeweiligen Tierarten gelistet. Auf die Darstellung der gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Anhang V zugelassenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen bzw. tierischen Ursprungs wird verzichtet.*

#### 9.3.1 Ecoland spezifisch, zugelassene Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprunges

Zugekaufte Futtermittel stammen vorzugsweise von Ecoland zertifizierten Betrieben; stehen diese nicht zur Verfügung, dürfen Futtermittel von Öko-Betrieben zugekauft werden, die von einer IFOAM akkreditierten Zertifizierungsorganisation zertifiziert sind (in Deutschland derzeit Naturland, Bioland, GÄA, Biopark). Stehen diese nicht zur Verfügung, können Futtermittel von anderen Betrieben gemäß EU-Öko-Verordnung zugekauft werden.

Stehen Öko-Futtermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen bei anderen Arten als Pflanzenfressern, herkömmliche Futtermittel gemäß nachfolgenden Bestimmungen zugekauft werden:

##### **Schweine**

Zugelassene konventionelle Futtermittel bei Schweinen bis 10 % (bis 31. Dezember 2009) bzw. 5% ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 in der Ration, wenn Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau nur begrenzt erhältlich sind:

- Sonnenblumen-, Lein- und Rapssamen, -kuchen u. -expeller
- Treber und Trester (soweit zulässig gem. ANHANG V, der VO (EG) Nr. 889/2008 Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3)

- Kartoffeleiweiß
- Bierhefe
- Milchprodukte
- Maiskleber, Weizenkleber

##### **Geflügel**

Zugelassene konventionelle Futtermittel bei Geflügel bis 10 % in der Ration (bis 31. Dezember 2009) bzw. 5% ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011, wenn Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau nur begrenzt erhältlich sind:

- Sonnenblumen-, Lein- und Rapssamen, -kuchen u. -expeller
- Treber und Trester (soweit zulässig gem. ANHANG V, der VO (EG) Nr. 889/2008 Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3)

- Kartoffeleiweiß
- Bierhefe
- Milchprodukte
- Maiskleber
- Eier und Eiprodukte

Ausschließlich für die Jungtierfütterung:

- Fisch, andere Meerestiere und deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (bei Meerestieren ausschließlich aus Beifängen oder Resten der Speisefischverarbeitung)



**Für alle Tierarten**

Melasse (lediglich als Bindemittel), Seealgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), Pulver und Extrakte von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter

2. Ecoland spezifisch, zugelassene Futtermittel Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

**2.1 Natrium:**

- unraffiniertes Meersalz
- rohes Steinsalz
- Natriumsulfat
- Natriumcarbonat
- Natriumbicarbonat
- Natriumchlorid

**2.2 Kalium**

- Kaliumchlorid

**2.3 Calcium:**

- Lithotamne (Algenkalk) und Märk
- Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
- Calciumcarbonat
- Calciumlaktat
- Calciumgluconat

**2.4 Phosphor:**

- entfluoriertes Dicalciumphosphat
- entfluoriertes Monocalciumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Calcium-Magnesium-Phosphat
- Calcium-Natrium-Phosphat

**2.5 Magnesium:**

- Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)
- Magnesiumsulfat

- Magnesiumchlorid
- Magnesiumcarbonat
- Magnesiumphosphat

#### **2.6 Schwefel:**

- Natriumsulfat

### **9.4 Zu ANHANG VI, der VO (EG) Nr. 889/2008**

Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4

Ecoland – spezifische Richtlinien: Synthetische Vitamine, Mineralien und Nahrungsergänzungstoffe dürfen gemäß diesem Anhang nur verwendet werden, wenn natürliche Herkünfte nicht in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sind.

### **9.5 Zu ANHANG VII, der VO (EG) Nr. 889/2008**

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4

Ecoland-spezifische Richtlinien: Formaldehyd ist zur Reinigung und Desinfektion **nicht** zugelassen.

### 9.6 Zu ANHANG VIII, der VO (EG) Nr. 889/2008

Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a

#### Abschnitt A – Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

Die nachfolgende Tabelle umfasst Lebensmittelzusatzstoffe, ihre Zulassung gemäß den IFOAM Basic Standards, Zulassung gemäß EU VO und die produktgruppenspezifische Zulassung gemäß den Ecoland Richtlinienanforderungen (**Zulassung: ; keine Zulassung: leeres Feld**). Für die Verwendung von Zusatzstoffen für Produktgruppen, die gemäß den Ecoland Richtlinien derzeit nicht geregelt sind, gelten die IFOAM Basic Standards als Grundlage für die Genehmigung der Rezepturen durch Ecoland.

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung			Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe		Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)								
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren
<b>E 153 Pflanzkohle</b>				<input checked="" type="checkbox"/>	x	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse								
<b>E 160b Annatto, Bixin, Norbixin</b>				<input checked="" type="checkbox"/>	x	Roter Leicester- Käse Double- Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse								

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)										
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)		Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren	
<b>E 170 Calciumcarbo- nat</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilf e	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe <input checked="" type="checkbox"/> nur für Sauermilchkäse max 10g/kg Quark	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe
<b>E 181 Tannin</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	nur für Wein													
<b>E 184 Gerbsäure</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	Filterhilfe für Wein													
<b>E 220 Schwefeldioxid</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		nur für Wein	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Anwendungsbedi- ngungen: siehe Fußnote <sup>9</sup>									
<b>E 224 Kaliumsulfit</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		nur für Wein	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Anwendungsbedi- ngungen: siehe Fußnote <sup>2</sup>									

<sup>9</sup> Obstweine (als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben) (ohne Zuckerzusatz) (einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg

Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100mg (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/ISO2

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung			Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe			Produktgruppenpezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)								
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)		Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren
E 250 oder E 252 Natriumnitrit oder Kaliumnitrit				<input checked="" type="checkbox"/>		x			<input checked="" type="checkbox"/> die besonderen Kennzeichnungs- regeln gemäß Punkt 6.5.1 dieser Richtlinien sind bei der Verwendung von NPS zu beachten						
E 270 Milchsäure	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x			<input checked="" type="checkbox"/> Salze der Milchsäure zur Behandlung von Naturdärmen		<input checked="" type="checkbox"/> nur für Sauer- milchkäse max 10g/1kg Quark				
E 290 Kohlendioxid	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> als Hilfsstoff	<input checked="" type="checkbox"/>	
E 296 Apfelsäure	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x										
E 300 Ascorbinsäure	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x							<input checked="" type="checkbox"/> zur Oxidations- hemmung		
E 301 Natriumas- corbat				<input checked="" type="checkbox"/>		x									

<sup>10</sup> Fleischerzeugnisse: E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO<sub>2</sub> : 80mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO<sub>3</sub>: 80mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge ausgedrückt in NaNO<sub>2</sub>: 50mg/kg, E252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO<sub>3</sub> : 50mg/kg

<sup>11</sup> Die Einschränkungen gelten nur für tierische Erzeugnisse.

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung			Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)								
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)		Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren
<b>E 306 stark tocopherol- haltige Extrakte</b>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Antioxidans in Fetten und Ölen								
<b>E 322 Lecithine</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Milcherzeugnisse 12	<input checked="" type="checkbox"/> nur aus Ökrohstof- fen		<input checked="" type="checkbox"/> nur aus Ökrohstoffen	<input checked="" type="checkbox"/> nur aus Ökrohstoffen nur für Speiseeis				
<b>E 325 Natriumlactat</b>				<input checked="" type="checkbox"/>		x	Milch- und Fleischerzeug- nisse								
<b>E 330 Citronensäure</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x			<input checked="" type="checkbox"/> Zitronens- äure und deren Salze				<input checked="" type="checkbox"/> zur Oxidations- hemmung Salze der Citronensäure für Konfottiren, Gelees, Fruchtaufstrich e, - zubereitungen			
<b>E 331 Natriumcitrat</b>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		x				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> für Koch- od. Schmelzkäse				
<b>E 332 Kaliumcitrat</b>	<input checked="" type="checkbox"/>							<input checked="" type="checkbox"/>							

<sup>12</sup> Die Einschränkungen gelten nur für tierische Erzeugnisse.

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)									
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)		Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren
E 333 Calciumcitrate	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>						
E 334 Weinsäure (L(+)-)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nur für Wein	<input checked="" type="checkbox"/>	x										
E 335 Natriumtar- trate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>						
E 336 Kaliumtar- trate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>						
E 341 (i) Monocalcium- phosphat	<input checked="" type="checkbox"/>		Nur für Backtriebmittel	<input checked="" type="checkbox"/>	x	Triebmittel als Mehlzusatz									
E 342 Ammonium phosphate	<input checked="" type="checkbox"/>														
E 400 Alginsäure	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Milcherzeugnisse <sup>13</sup>								
E 401 Natrium- alginat	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Milcherzeugnisse <sup>6</sup>								
E 402 Kaliumalginat	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Milcherzeugnisse <sup>6</sup>								

<sup>13</sup> Die Einschränkungen gelten nur für tierische Erzeugnisse.

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)									
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)		Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren
E 406 Agar-Agar	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Milch- und Fleischerzeugnis e <sup>6</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/> nur für Milcherzeugnis se u. Speiseeis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
E 407 Caarrageen	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Milcherzeugnisse <sup>6</sup>								
E 410 Johannisbrot- kernmehl	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/> nur für Milcherzeugnis se u. Speiseeis	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	
E 412 Guarkernmehl	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/> nur für Milcherzeugnis se u. Speiseeis	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	
E 413 Traganth	<input checked="" type="checkbox"/>														
E 414 Gummi arabicum	<input checked="" type="checkbox"/>		nur für Milchprodukt, Fette, Konfekt, Süßigkeiten, Eier	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x									
E 415 Xantha	<input checked="" type="checkbox"/>		nur für Fette, Obst- und Gemüseprodukte, Feinbackwaren	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x									
E 422 Glyzerin				<input checked="" type="checkbox"/>	x		Für Pflanzenextrakte								
E 440 (i) Pektin	<input checked="" type="checkbox"/>		nicht modifiziert	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Milcherzeugnisse 14	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/> nur für Milcherzeugnis se	<input checked="" type="checkbox"/> nicht amididiert		<input checked="" type="checkbox"/>	

<sup>14</sup> Die Einschränkungen gelten nur für tierische Erzeugnisse.



Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)									
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren	
E 464 Hydroxy- propylmethyl- cellulose				<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Herstellung von Kapselhüllen								
E 500 Natrium- carbonate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	“Dulce de leche” und Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/> zur ph-Wert Einstellung von Stärke		<input checked="" type="checkbox"/> nur für Sauermilchkäse max 10g/kg Quark		
E 501 Kalium- carbonate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x			<input checked="" type="checkbox"/>							
E 503 Ammonium- carbonate	<input checked="" type="checkbox"/>		nur für Getreideprodukte, Konfekt, Feinbackwaren	<input checked="" type="checkbox"/>	x			<input checked="" type="checkbox"/>							
E 504 Magnesium- carbonate	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x			<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilf e	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rieselhilfe
E 508 Kaliumchlorid	<input checked="" type="checkbox"/>														
E 509 Calcium- chlorid	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		x	Milchgerinnung								
E 511 Magnesium- chlorid	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nur für Sojaprodukte												
E 513 Schwefelsäure		<input checked="" type="checkbox"/>	Wasser ph-Wert regulierung bei Zuckerproduktion												

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung			Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)									
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff	Einschränkung		Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren	
<b>E 516 Calciumsulfat</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		nur für Sojaprodukte, Konfekt und Backhefe	<input checked="" type="checkbox"/>	x		Träger									
<b>E 517 Ammonium- sulfat</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		nur für Wein max 0,3 mg/l													
<b>E 524 Natrium- hydroxyd</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		Oberflächenbehan- dung von Laugengebäck	<input checked="" type="checkbox"/>								
<b>E 526 Calcium- hydroxid</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zusatzstoff Maismehl, Hilfsstoff Zucker													
<b>E 551 Siliziumdioxid</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	Wein, Gemüse und Obst Verarbeitung	<input checked="" type="checkbox"/>	x		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze									
<b>E 553 b Talkum</b>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Überzugsmittel für Fleischerzeugnis- se									
<b>E 901 Bienenwachs</b>		<input checked="" type="checkbox"/>														
<b>E 903 Karnauber- wachs</b>		<input checked="" type="checkbox"/>														
<b>E 938 Argon</b>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x										

Zusatzstoffliste Bezeichnung	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe	Produktgruppenspezifische Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen (Zulassung: <input checked="" type="checkbox"/> ; keine Zulassung: leeres Feld)											
	Zu- satz- stoff	Hilfs- stoff		Einschränkung	Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedi- ngungen	Brot und Backwa- ren	Eipro- dukte	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse	Getreide/ -erzeugnisse	Milch/ Milcher- zeugnisse	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug- nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teig- waren
<b>E 939 Helium</b>				<input checked="" type="checkbox"/>	x	x									
<b>E 941 Stickstoff</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> als Hilfsstoff	<input checked="" type="checkbox"/> als Hilfsstoff	
<b>E 948 Sauerstoff</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x									

Abschnitt B - Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden dürfen

**Die nachfolgende Tabelle umfasst Verarbeitungshilfsstoffe, ihre Zulassung gemäß den IFOAM Basic Standards, Zulassung gemäß EU VO und die produktgruppenspezifische Zulassung gemäß den Ecoland Richtlinienanforderungen.**

**Für die Verwendung von Hilfsstoffen für Produktgruppen, die gemäß den Ecoland Richtlinien derzeit nicht geregelt sind, gelten die FOAM Basic Standards als Grundlage für die Genehmigung der Rezepturen durch Ecoland.**

Hilfsstoffe	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verarbeitungshilfsstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen									
	Hilfsstoff	Einschränkung		Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedingungen	Brot und Backwaren	Eiprodukte	Fleisch und Fleisch-erzeugnisse	Getreide/-erzeugnisse	Milch/Milch-erzeugnisse <sup>1</sup>	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug-nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teigwaren	
Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Calciumchlorid (E 509)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		Koagulationsmittel							<input checked="" type="checkbox"/>		
Calciumcarbonat (E 170)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x									<input checked="" type="checkbox"/>		
Calciumhydroxid (E 526)	<input checked="" type="checkbox"/>	Food additive for maize tortilla, processing aid for sugar	<input checked="" type="checkbox"/>	x											
Calciumsulfat (E 516)			<input checked="" type="checkbox"/>	x		Koagulationsmittel							<input checked="" type="checkbox"/>		
Magnesiumchlorid (oder Nigari) (E 511)	<input checked="" type="checkbox"/>	Only for soybean products	<input checked="" type="checkbox"/>	x		Koagulationsmittel							<input checked="" type="checkbox"/>		

Hilfsstoffe	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verarbeitungshilfsstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen								
	Hilfsstoff	Einschränkung		Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedingungen	Brot und Backwaren	Eiprodukte	Fleisch und Fleisch-erzeugnisse	Getreide/-erzeugnisse	Milch/Milch-erzeugnisse <sup>1</sup>	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug-nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teigwaren
<b>Kaliumcarbonat (E501)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		Trocknen von Trauben								
<b>Natriumcarbonat (E 500)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		Zuckerherstellung			<input checked="" type="checkbox"/> (ph-Wert Einstellung von Stärke)					
<b>Milchsäure</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		x	Zur Regulierung des ph Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung				<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Zitronensäure (E 330)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Zur Regulierung des ph Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung. Ölgewinnung und Stärkehydrolyse		<input checked="" type="checkbox"/>						
<b>Natriumhydroxid (E 524)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	For sugar processing and for the surface treatment of traditional bakery products	<input checked="" type="checkbox"/>	x		Zuckerherstellung – Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassice spp.)								
<b>Schwefelsäure (E 513)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ph adjustment of water durino sugar processing	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Gelatineherstellung Zuckerherstellung								

Hilfsstoffe	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verarbeitungshilfsstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen								
	Hilfsstoff	Einschränkung		Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedingungen	Brot und Backwaren	Eiprodukte	Fleisch und Fleisch-erzeugnisse	Getreide/-erzeugnisse	Milch/Milch-erzeugnisse <sup>1</sup>	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug-nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teigwaren
Salzsäure (E 507)			<input checked="" type="checkbox"/>		x	Gelatineherstellung Zur Regulierung des ph Wertes des Salzbadetes bei der Herstellung von Gouda- Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas								
Ammoniumhydroxid (E527)			<input checked="" type="checkbox"/>		x	Gelatineherstellung								
Wasserstoffperoxid			<input checked="" type="checkbox"/>		x	Gelatineherstellung								
Kohlendioxid (E 290)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Stickstoff (E 941)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Hilfsstoffe	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verarbeitungshilfsstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen								
	Hilfsstoff	Einschränkung		Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungen	Brot und Backwaren	Eiprodukte	Fleisch und Fleisch-erzeugnisse	Getreide/-erzeugnisse	Milch/Milch-erzeugnisse <sup>1</sup>	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug-nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teigwaren
Ethanol	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Lösemittel						<input checked="" type="checkbox"/> (nur für die Entölung von Rohstoffen mit geringen Ölgehalten (5-10%) so gewonnenes Öl darf nicht „nativ“ bezeichnet werden)		
Gerbsäure (E 184)	<input checked="" type="checkbox"/>	Only for wine	<input checked="" type="checkbox"/>	x		Filtrierhilfe								
Eiweißalbumin	<input checked="" type="checkbox"/>	Only for wine	<input checked="" type="checkbox"/>											
Kasein	<input checked="" type="checkbox"/>	Only for wine	<input checked="" type="checkbox"/>	x										
Gelatine	<input checked="" type="checkbox"/>	Only for wine fruit and vegetable	<input checked="" type="checkbox"/>	x							<input checked="" type="checkbox"/> (Klärhilfs-mittel)			
Hausenblase			<input checked="" type="checkbox"/>	x										
Pflanzenöle	<input checked="" type="checkbox"/> aus öko-Erzeugung		<input checked="" type="checkbox"/>	x		Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaum-verhüter	<input checked="" type="checkbox"/> aus öko-Erzeugung							
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung (E 551)	<input checked="" type="checkbox"/>	For wine, fruit and vegetable processing	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x									

Hilfsstoffe	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verarbeitungshilfsstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen								
	Hilfsstoff	Einschränkung		Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungen	Brot und Backwaren	Eiprodukte	Fleisch und Fleisch-erzeugnisse	Getreide/-erzeugnisse	Milch/Milch-erzeugnisse <sup>1</sup>	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeug-nisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teigwaren
<b>Aktivkohle</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Only for fruit and vegetable products	<input checked="" type="checkbox"/>	x										
<b>Talkum (E 553)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b								
<b>Bentonit</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	only for fruit and vegetable products	<input checked="" type="checkbox"/>	x		Verdickungsmittel für Met In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E558					<input checked="" type="checkbox"/> (Klärhilfsmittel)			
<b>Kaolin</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Propolis In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E559								
<b>Cellulose</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Gelatineherstellung								
<b>Kieselgur</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	only for sweeteners and wine	<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Gelatineherstellung					<input checked="" type="checkbox"/> Filterhilfsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> Filterhilfsmittel		



Hilfsstoffe	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung		Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Verarbeitungshilfsstoffe			Produktgruppenspezifische Zulassung der Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Ecoland Richtlinienanforderungen									
	Hilfsstoff	Einschränkung		Aufbereitung von Lebensmitteln Pflanzlichen Ursprungs (links) oder tierischen Ursprungs (rechts)	Anwendungsbedingungen	Brot und Backwaren	Eiprodukte	Fleisch und Fleisch-erzeugnisse	Getreide/-erzeugnisse	Milch/Milch-erzeugnisse <sup>1</sup>	Gemüse und Obst	Speiseöle und Fette	Sojaerzeugnisse bzw. Erzeugnisse aus anderen pflanzl. Eiweißträgern	Teigwaren	
<b>Perlit</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x	x	Gelatineherstellung						<input checked="" type="checkbox"/> Filterhilfsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> Filterhilfsmittel		
<b>Haselnussschalen</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	x	x										
<b>Reismehl</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	x											
<b>Bienenwachs (E 901)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	x		Trennmittel	<input checked="" type="checkbox"/>								
<b>Carnaubawachs (E 903)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			Trennmittel	<input checked="" type="checkbox"/>								

### Abschnitt C – Verarbeitungshilfen für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten

Name	IFOAM Basic Standards, Zulassung als Zusatzstoff, Hilfsstoff ggf. mit Einschränkung	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugelassene Verarbeitungshilfen			
		Einschränkungen	Primärhefe	Hefezubereitungen/ Formulierungen	Besondere Bedingungen
E 509 Kalziumchlorid	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
E 290 Kohlendioxid	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
E 330 Zitronensäure	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
E 270 Milchsäure	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
E 941 Stickstoff	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
E 948 Sauerstoff	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kartoffelstärke	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Filterung
E 500 Natriumkarbonat	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	<input checked="" type="checkbox"/> aus öko- Erzeugung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

## **9.7 Zu ANHANG IX, der VO (EG) Nr. 889/2008**

Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28

### **9.7.1 Ecoland spezifische Richtlinie Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs**

Folgende Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht ökologisch erzeugt wurden, dürfen auf Ecoland Betrieben eingesetzt werden:

- **Naturdärme, bei der Herstellung von Wurst**

Gemäß Kapitel 5 „Verarbeitete Erzeugnisse“, muss die Verwendung von weiteren konventionell erzeugten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Ecoland Richtlinien beantragt werden.